



Gemeinde **Möhnesee**
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“, Möhnesee-Günne

Aufstellungsbeschluss gem. § 13b i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“, Möhnesee-Günne, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“,
Möhnesee-Günne

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“, Möhnese-Günne, wurde bereits in der Zeit vom 18.07.2019 bis 20.08.2019 öffentlich bekannt gemacht (Verfahren nach § 13 BauGB). Mit Beschluss des Rates vom 25.06.2020 wurde das bisher bekanntgemachte Bebauungsplanverfahren als ein Verfahren nach § 13b BauGB festgelegt. Da die Einleitung des Planverfahrens bereits vor Ablauf des Jahres 2019 erfolgte, ist ein Planverfahren nach § 13b BauGB zulässig. Zusätzlich wurde die Gebietsgrenze erweitert und die angrenzende Verkehrsfläche bis zur Straße „Am Hassenbruch“ miteinbezogen. Aufgrund dessen ist am 02.07.2020 eine erneute öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Aus Rechtssicherheitsgründen wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“ in Möhnese-Günne erneut durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung vom 01.07.2020, veröffentlicht am 02.07.2020, war im letzten Absatz fehlerhaft und wurde korrigiert. Die erneute öffentliche Auslegung hat in der vom 13.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 stattgefunden.

Während der zuletzt durchgeführten öffentlichen Auslegung sind Stellungnahmen von Bürgern eingegangen, die eine Änderung der Planunterlagen sowie eine damit verbundene erneute öffentliche Auslegung notwendig machen. Der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung wurde in der Sitzung des Bauausschusses (Planung und Bauen) am 11.03.2021 gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“, Möhnese-Günne, mit Begründung und artenschutzrechtlicher Prüfung liegt in der Zeit **vom 29.03.2021 bis einschließlich 05.05.2021** im Rathaus der Gemeinde Möhnese, Hauptstr. 19, 59519 Möhnese-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Zimmer 3.05, während der Dienststunden (Mo.- Do. von 8.00 – 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aufgrund der Pandemie ist das Rathaus aktuell nicht für Besucher geöffnet. Es wird zwecks Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 02924/981-0 / E-Mail: gemeinde@moehnese.de). Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Möhnese unter <https://www.gemeinde-moehnese.de/laufende-bauleitplanverfahren/> sowie gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf dem Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> einzusehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes mit 8 Grundstücken zur Errichtung von 4 Doppelhäusern. Hierdurch soll der Bedarf an neuen Wohnbauflächen in Günne gedeckt werden. Die sich abzeichnende Projektentwicklung stellt eine städtebaulich gebotene Entwicklung dar.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Gemeindestraße „Am Hassenbruch“ und weist eine Größe von ca. 3.900 m² auf. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der hier bereits eine Wohnbaufläche vorsieht.

Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich 3 der Gemeinde Möhnese abgegeben werden. Weiterhin können Stellungnahmen auch per eMail an die eMail-Adresse

gemeinde@moehnesee.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Möhnesee deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlicher Hassenbruch“, Möhnesee-Günne, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möhnesee-Körbecke, 16.03.2021

Die Bürgermeisterin



Moritz

Im Internet www.gemeinde-moehnesee.de bekanntgemacht am _____

**Nachrichtlich im Bekanntmachungskasten
vor dem Rathaus**

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____